

Zulagenkatalog – Inhaltsverzeichnis

1) Fahr-, Verkehrs- und Bahnhofsdienstzulage	3
A) Fahrdienstzulage	3
B) Verkehrs- und Bahnhofsdienstzulagen	4
C) Zulage für Sonderfahrzeuge der WIENER LINIEN	5
D) Tonnagezulage.....	5
E) Selbstfahrerzulage.....	6
F) Zulage für Bedienstete in nichtmanueller Verwendung des Betriebsdienstes der WIENER LINIEN	6
G) Zulage für Dienstunterbrechungen	7
2) Zulage für die Fahrzeuginstandhaltung der WIENER LINIEN	9
A) Ergiebigkeitsprämie	9
B) Werkstättenzulage	9
C) Entscheidungszulage	9
D) Zulage für Rüstwageneinsätze der Revisionswerkstätten	10
E) Zulage für die Betankung von Flüssiggasfahrzeugen	10
F) Zulage für Bedienstete der Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung.....	10
3) Infrastrukturzulage der WIENER LINIEN.....	10
4) Prämie für die Feststellung von den Unternehmungen zum Nachteil reichenden Vorfällen	11
A) Meldung von Schadensfällen.....	11
B) Prämie für Kontrollorgane	11
5) Zulage für Zählerarbeiten.....	11
A) Funktionszulage für Zählermonteure und Kundenbetreuer (ausgenommen Customer Care Center)	11
B) Leistungsprämie für die Gaszählermontage	12
6) Spesenvergütung für die Aufnahme von Bestattungsaufträgen und den Sargverkauf	12
7) Außendienstzulage.....	13
8) Zulagen für Störungsbehebungen	14
A) Zulage im Gasgebührenbehebungsdienst	14
B) Zulagen für die Behebung von Störungen im Leitungsnetz von WIENSTROM	14
C) Zulage für die Störungspartie für Signalanlagen der WIENER LINIEN.....	14
9) Schmutzzulagen	14
A) Schmutzzulage für nachstehende Bediensteten in nicht manueller Verwendung.....	14
B) Schmutzzulagen für Bedienstete in manueller Verwendung.....	15
10) WIENGAS-Topfzulage	16
11) Zulage für Bedienstete des Erdgasdispatchers und der Zentralwerkstätte von WIENGAS.....	17

12) Zulage für Bedienstete des Geschäftsfeldes Erzeugung von WIENSTROM	17
13) Zulage für Bedienstete des Geschäftsfeldes Übertragung von WIENSTROM	18
14) Zulage für Bedienstete sonstiger Geschäftsfelder von WIENSTROM	19
15) Zulagen für Arbeitsplatzeinflüsse	19
A) Erschwerniszulage für Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen	19
B) Zulagen für Schweißarbeiten	20
C) Zulage für Tätigkeiten in exponierten Arbeitshöhen	20
D) Zulage für Arbeiten im Transformatorenprüffeld unter Hochspannung.....	20
E) Zulage für Arbeiten in den Stollen der Wasserkraftwerke	20
F) Zulagen für Montagearbeiten von WIENSTROM	20
G) Zulagen für sonstige Arbeitsplatzeinflüsse	20
16) Nachtschichtzulage	21
17) Geldverkehrszulagen	22
A) Zulage für Kassiere.....	22
B) Kundenbetreuer- und Kundenberaterzulage.....	23
C) Kassawagenzulage der WIENER LINIEN	23
D) Streckenkassenzulage.....	23
E) Zulage für Vorverkäufer	24
18) Gift- und Gefahrenzulage	24
19) Zulage für Rufbereitschaftsdienste.....	25
20) Zulage für Schaltberechtigungen.....	25
21) Sonntagszulage	25
22) Zulage für Vortragsleistungen.....	26
23) Zulage für Zeitakkorde im Sargerzeugungsbetrieb	26
24) Zulage für erschwerte Arbeitsbedingungen für Bedienstete im Bestattungs- und Friedhofsdienst.....	26
25) Zulage für Mitarbeiter des Totenabholdienstes	27
26) Konduktzulage	28
27) Zulage für Bedienstete der Autowerkstätte der BESTATTUNG WIEN	28
28) Zulage für Telefonmanagement.....	28
29) Büromanagementzulage	28
30) Prokuristenzulage.....	29
31) IT-Zulage.....	29
32) Zulage für Bedienstete des Customer Care Centers	31
33) Zulagen für Bedienstete im Bereich der Friedhöfe Wien	31

1) Fahr-, Verkehrs- und Bahnhofsdienstzulage

A) Fahrdienstzulage

a1) Ständig im Fahrdienst verwendete Straßenbahnfahrer, U-Bahnfahrer und Autobuslenker mit umfassender Wiener Linien interner Ausbildung erhalten eine Zulage. Diese beträgt

je voller halber Rollstunde (1 Einheit = 1 Stunde)	H26.A	2,20 €
---	--------------	---------------

Als Rolldienst gilt die sich aus dem Fahrplan ergebende Fahrzeit.

Diese Zulage gebührt bei Reservediensten und bei Anordnung einer anderweitigen Tätigkeit durch den Abteilungsleiter oder einen von ihm beauftragten Vorgesetzten, sofern den Mitarbeiter an dieser Verwendungsänderung kein Verschulden trifft, sowie bei unverschuldeter Vorstellung beim Direktionsarzt, Zeugenladung vor Gericht- bzw. Sicherheitsbehörden oder unverschuldetem Bahnhofsdienst im Ausmaß von 80 Prozent der Anwesenheit gegen Entfall einer allfällig für diese Tätigkeiten jeweils gebührenden Zulage.

a2) Ständig im Fahrdienst verwendete Autobuslenker ohne umfassender Wiener Linien interner Ausbildung erhalten eine Zulage. Diese beträgt

bei einer Linienstrecke überwiegend innerhalb des Wiener Stadtgebietes, je voller halber Rollstunde (1 Einheit = 1 Stunde)	H22.A	1,47 €
---	--------------	---------------

Als Rolldienst gilt die sich aus dem Fahrplan ergebende Fahrzeit. Der letzte Absatz der lit. a1) gilt entsprechend.

bei einer Linienstrecke überwiegend außerhalb des Wiener Stadtgebietes, je voller halber Arbeitsstunde (1 Einheit = 1 Stunde)	H23.A	1,15 €
--	--------------	---------------

b) Mitarbeiter mit Verwendung in mehreren Bereichen, das sind Straßenbahnfahrer, Autobuslenker und U-Bahnfahrer mit Verwendung als Expeditor, Dienstenteiler, Verkehrsführer, Fahrscheinprüfer, Springer in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit oder Stellwerkswärter, Stationswarte¹, Lehrer für Straßenbahnfahrer, für Autobuslenker und für U-Bahnfahrer sowie U-Bahnfahrer mit Fahrberechtigung für beide U-Bahnzweige, erhalten

monatlich	H 27.B	18,24 €
-----------	---------------	----------------

c) Bei Fahrdienstleistungen von Bediensteten, die nicht ständig im Fahrdienst als Straßenbahn-, U-Bahnfahrer oder Autobuslenker verwendet werden, als Straßenbahn-, U-Bahnfahrer oder Autobuslenker gebührt je nach tatsächlicher Verwendungsdauer

pro voller halber Stunde ein Betrag von (1 Einheit = 1 Stunde)	H 85.A	1,50 €
---	---------------	---------------

¹ Wirksamkeitsbeginn 1. September 2010

Außerdem gebührt die Zulage gemäß lit. b auf die Dauer einer Mehrfachverwendbarkeit als Straßenbahnfahrer, U-Bahnfahrer oder Autobuslenker.

- d) Autobuslenkern und U-Bahnfahrern gebührt für jede geleistete Normaldienstschicht im Autobus- bzw. U-Bahn-Nachtverkehr eine Zulage von²

je geleisteter Schicht	H 86.A	26,28 €
------------------------	---------------	----------------

Der Bezug dieser Zulage schließt den Bezug der generellen Nachtschichtzulage nach Pkt. 16) aus. Wenn der Nachtdienst in Überstunden geleistet wird, ist keine Zulage für den Autobus- und U-Bahn-Nachtverkehr zu verrechnen.

B) Verkehrs- und Bahnhofsdienstzulagen

- a) Stellwerkswärter der U-Bahn erhalten eine Zulage. Diese beträgt pro Monat für

Stellwerkswärter und Betriebsmeister für die Bedienung der Zentralen Betriebsanlage	H 18.B	341,43 €
Stellwerkswärter in den Ortsstellwerken bis zur Einbindung in die Zentrale Leitstelle bzw. mit Exeditortätigkeit	H 19.B	170,76 €

Wird eine andere Tätigkeit ausgeübt, die nicht von Punkt A) lit. b umfasst ist, so verringert sich diese Zulage je voller halber Stunde, in der diese andere Tätigkeit ausgeübt wird, um ein Dreihundertvierundzwanzigstel. Diese Verringerung gilt auch für den Fall der Fahrdienstleistung.

- b) Stationswarte der U-Bahnstationsüberwachungen erhalten eine Zulage. Diese beträgt

pro Monat	H 16.B	73,17 €
-----------	---------------	----------------

Die mobil eingesetzten Stationswarte der U-Bahnstationen sowie alle in Nachtschichten des 24-Stunden-U-Bahn-Betriebes eingesetzten Stationswarte erhalten zusätzlich³

je geleisteter Schicht	H 17.A	2,75 €
------------------------	---------------	---------------

- c) Kontrollore in der U-Bahnabteilung erhalten eine Zulage. Diese beträgt

pro Monat	H 30.B	57,39 €
-----------	---------------	----------------

Wird eine andere Tätigkeit ausgeübt, so verringert sich diese Zulage je voller halber Stunde, in der diese andere Tätigkeit ausgeübt wird, um ein Dreihundertvierundzwanzigstel.

Als Kontrollore verwendete Bedienstete anderer Dienstzweige erhalten diese Zulage gegen (aliquoten) Entfall der aus ihrer eigentlichen Tätigkeit gebührenden Zulagen

² Wirksamkeitsbeginn 1. September 2010

³ Wirksamkeitsbeginn 1. September 2010

d) Kontrollore in der Abteilung Betriebslenkung erhalten eine Zulage. Diese beträgt

pro Schicht	H 35.A	8,41 €
-------------	---------------	---------------

Mit dieser Zulage ist auch der durch die Außendiensttätigkeit und die dienstliche Nutzung der Privatkleidung entstehende Aufwand abgegolten.

C) Zulage für Sonderfahrzeuge der WIENER LINIEN

a) Lenker von Unimogs, Draisinen und Sonderkraftfahrzeugen mit Ladekran der Abteilung Stromversorgung, von Sonderkraftfahrzeugen mit Ladekran bzw. Vorrichtungen zum Transport von Schienen der Abteilung Oberbauwerkstätte und der Abteilung Bahnbau, Lenker von Schienenreinigungs- und Schlammsaugewagen der Abteilung Bahnbau erhalten

je Schicht	H 12.A	3,61 €
------------	---------------	---------------

b) Lenker von dieselektrischen Lokomotiven, dieselektrischen Rüstwagen und dieselektrischen Gleisbettreinigungswagen der U-Bahn erhalten

je voller halber Stunde (1 Einheit = 1 Stunde)	H 11.A	0,68 €
---	---------------	---------------

c) Lenker von dieselhydraulischen Draisinen der U-Bahn erhalten

je voller halber Stunde (1 Einheit = 1 Stunde)	H 13.A	0,24 €
---	---------------	---------------

D) Tonnagezulage

Bediensteten, die der Bedienstetengruppe der Kraftwagenlenker angehören, gebührt für jede volle halbe Stunde, während der sie nachstehende Fahrzeuge lenken, eine Zulage.

Diese beträgt je voller halber Stunde für das Lenken von

Autobussen außerhalb des Linienverkehrs sowie Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeugen mit Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16t (1 Einheit = 1 Stunde)	A 60.A	0,29 €
Lastkraftwagen, Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeugen mit Anhängern und Spezialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 8t bis einschließlich 16t (1 Einheit = 1 Stunde)	A 61.A	0,25 €
Lastkraftwagen, Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeugen mit Anhängern und Spezialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t bis einschließlich 8t (1 Einheit = 1 Stunde)	A 62.A	0,18 €
Last-, Spezial- und Kombinationskraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5t (1 Einheit = 1 Stunde)	A 63.A	0,11 €

Kraftwagenlenkern, die im Friedhofsdienst verwendet werden und eine Zulage nach Punkt 24) oder 33) beziehen, gebührt keine Tonnagezulage

E) Selbstfahrerzulage

Bedienstete, die nicht der Bedienstetengruppe der Kraftwagenlenker angehören und denen ein Dienstkraftfahrzeug, für dessen Lenken zumindest ein Führerschein der Gruppe „B“ erforderlich ist, zur selbständigen Lenkung zugewiesen wird, gebührt, soweit die Lenkung eines Dienstkraftfahrzeuges nicht bereits dem Grunde nach zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, eine Zulage. Diese beträgt

je voller halber Stunde (1 Einheit = 1 Stunde)	A 08.A	0,33 €
bei überwiegender Ausübung einer selbständigen Lenktätigkeit je Schicht	A 09.A	4,85 €

Der Bezug der Fahrzeuginstandhaltungszulage und Infrastrukturzulage schließt die Gebührlichkeit dieser Zulage aus.

Kraftwagenlenkern, die im Friedhofsdienst verwendet werden und eine Zulage nach Punkt 24) oder 33) beziehen, gebührt keine Selbstfahrerzulage.

F) Zulage für Bedienstete in nichtmanueller Verwendung des Betriebsdienstes der WIENER LINIEN

- a) für in Gehaltsgruppe C eingereihte Verkehrsführer und Dienstenteiler sowie Verkehrsführer- und Dienstenteilerspringer in den Bahnhöfen und Garagen, Revisore der Betriebsüberwachung, Betriebsmeister der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, der Betriebsabteilung (ausgenommen der Betriebsinspektion), der Abteilung Schulbüro, der Abteilung Autobusbetrieb und der U-Bahnabteilung (ausgenommen Betriebsmeister für die Bedienung der Zentralen Betriebsanlage),

je geleisteter Schicht	H 31.A	7,40 €
------------------------	---------------	---------------

- b) für Betriebsmeister der Zentralen Leitstelle der U-Bahn, ohne Bedienung der Zentralen Betriebsanlage

je geleisteter Schicht	H 32.A	4,23 €
------------------------	---------------	---------------

- c) für Betriebsmeister der Betriebsinspektion

je geleisteter voller Stunde	H 33.A	1,46 €
------------------------------	---------------	---------------

- d) für in Gehaltsgruppe D eingereihte Expeditore der Bahnhöfe und Garagen, Revisore der Betriebsüberwachung, Betriebsmeister der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, der Abteilung Schulbüro, der Betriebsabteilung (ausgenommen der Betriebsinspektion), der Abteilung Autobusbetrieb und der U-Bahnabteilung (ausgenommen Betriebsmeister für die Bedienung der Zentralen Betriebsanlage),

je geleisteter Schicht	H 34.A	4,94 €
------------------------	---------------	---------------

G) Zulage für Dienstunterbrechungen

- a) als Straßenbahn-, U-Bahnfahrer, Autobuslenker, als Expeditor, Verkehrsführer, Stationswart oder Stellwerkswärter

für jeden planmäßig geteilten Dienst	H 97.A	5,12 €
--------------------------------------	---------------	---------------

- b) als Krankenkontrollor der Betriebskrankenkasse

Monatlich	H 14.B	52,19 €
-----------	---------------	----------------

Die Zulagen gemäß A), B) lit a und b sowie G) lit b schließen die Gewährung einer Außendienstzulage aus.

H) Zulage für die Betriebsmeister und Kanzleibediensteten der Gehaltsgruppe C und D der Hauptabteilung „Betrieb und Kundendienst“⁴

Betriebsmeister und Kanzleibedienstete der Gehaltsgruppe C und D der Hauptabteilung Betrieb und Kundendienst erhalten eine Zulage entsprechend der nachstehenden Tabelle. Ausgenommen sind Betriebsmeister und Kanzleibediensteten der Abteilung „Marketing & Medien“, Bediensteten der Abteilung „Betriebslenkung“ (ausgenommen das Referat Betriebsinspektion und das Referat Projektierung) sowie die Mitarbeiter der (Haupt-) Abteilungssekretariate/-kanzleien.

Die Zulage beträgt monatlich für

Obermeister der Betriebsinspektion, Obermeister im Betriebsaufsichtsdienst, Erster Betriebsmeister des Zentralen Ref der Abt Straßenbahnbetrieb, Erster Verkehrsführer und zweiter Betriebsmeister der Abt U-Bahnbetrieb, Teamleiter Unfallmanagement der Abt Kundendienst, Leiter des Bereiches „Turnus und Personalverrechnung“, Referatsleiter Sonderwagen	Stufe 1 H 87.B	770,- €
Mitarbeiter des Bereiches „Turnus und Personalverrechnung“, Disponent der U-Bahn-Leitstelle, Inspektionsdienstmitarbeiter der Betriebsinspektion, Diensteinteiler, Instruktoren mit Prüfberechtigung der Abt „Betriebliche Ausbildung“, Erster Verkehrsführer,	Stufe 2 H 87.B	520,- €

⁴ Wirksamkeitsbeginn 1. Mai 2010

Anlage 3 zum Kollektivvertrag der WIENER STADTWERKE, Stand 1.9.2010

Teamleiter Kundenbetreuung der Abt Kundendienst Teamleiter Mehrgebühren der Abt Kundendienst Chefinstruktoressen der Abt Betriebliche Ausbildung Betriebsmeister Tarifgemeinschaft der Abt Autobusbetrieb Leiter Information Logistik Zentrum		
Fahrgastinformationsdienstmitarbeiter der Betriebsinspektion, Zweiter Verkehrsführer, Planmacher der Abt „Fahrplan“, Stellwerkswärter der U-Bahnleitstelle, zentrale RBL-Disponent, Disponent für zentrale Stationsüberwachung ZLS, Linienkoordinator, Gruppenleiter	Stufe 3 H 87.B	405,- €
Instruktoressen ohne Prüfberechtigung der Abt „Betriebliche Ausbildung“, Mitarbeiter der Abt „Kundendienst“ Mitarbeiter der Stabstelle „Kaufm. Dienste und Controlling“, Mitarbeiter der Abt „U-Bahnbetrieb“ außerhalb des Betriebsaufsichtsdienstes, Mitarbeiter der Abt „Straßenbahnbetrieb“ außerhalb des Betriebsaufsichtsdienstes, Mitarbeiter der Abt „Autobusbetrieb“ außerhalb des Betriebsaufsichtsdienstes dezentrale RBL-Disponenten Mitarbeiter der Lichtbildstelle, Stellwerkswärter in Ortsstellwerken, Expeditoren, Hilfsinstruktoressen der Abt „Betriebliche Ausbildung“ Mitarbeiter des Wiener Straßenbahnmuseum/Museumsbetrieb	Stufe 4 H 87.B	293,- €

Der Bezug dieser Zulage schließt den Bezug der Zulage Pkt.1) B) a) und b) sowie der Zulage Pkt.1) F) aus.

Weiters gebührt für obgenannte Bedienstete für Normaldienstleistungen (ausgenommen vorverschobene Schichten) in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 18.00 und 6.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag ganztags eine Zulage. Sie beträgt

je voller halber Stunde	H 88.A	0,51 €
-------------------------	---------------	---------------

2) Zulage für die Fahrzeuginstandhaltung der WIENER LINIEN

A) Ergiebigkeitsprämie

Den Bediensteten der Hauptabteilung Fahrzeuge, ausgenommen jene der Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung, gebührt eine monatliche Prämie, die wie folgt ermittelt wird: Die Höhe der Prämie bemisst sich nach dem Schadwagenstand.

Ist der durchschnittliche monatliche Schadwagenstand gleich dem durchschnittlichen Schadwagenstand des Jahres 1996, so gebührt ein Betrag von

Monatlich	H 94.B	91,25 €
-----------	---------------	----------------

Bei geringerem Schadwagenstand erhöht, bei höherem Schadwagenstand vermindert sich dieser Betrag im Ausmaß von 1 % der von der Abteilung Betriebswirtschaft / Erfolgscontrolling ermittelten täglichen Reservehaltungskosten pro Differenzfahrzeug.

Telefonisten, Bediensteten des Betriebsrestaurants und Bürohilfskräften gebührt diese Zulage nicht.

B) Werkstättenzulage

Den Bediensteten der Hauptabteilung Fahrzeuge gebührt zur Abgeltung der besonderen Anforderungen im Werkstätdienst sowie der damit verbundenen besonderen Verschmutzung und Gefährdung eine Zulage. Diese Zulage beträgt monatlich für Bedienstete

Der Gehaltsgruppe A	H 49.B	423,16 €
Der Gehaltsgruppe B		370,27 €
Der Gehaltsgruppe C	H 50.B	273,29 €
Der Gehaltsgruppe D		242,43 €
Der Gehaltsgruppe E	H 51.B	198,35 €
Der Gehaltsgruppe F		167,50 €
Der Gehaltsgruppe G		154,28 €
Der Gehaltsgruppe H		141,06 €

Der Bezug dieser Zulage schließt die Gebührlichkeit der Außendienstzulage – ausgenommen Bedienstete der Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung -, einer Schmutzzulage, einer Selbstfahrerzulage, einer Gift- und Gefahrenzulage, einer Zulage für Arbeitsplatzeinflüsse, der Telefonmanagementzulage, der Büromanagementzulage sowie der Zulage für das Lenken von Unimogs aus.

C) Entscheidungszulage

Bediensteten in manueller Verwendung von Revisionswerkstätten ohne durchgehenden Rüstwagendienst, die während der Nachtschicht zusätzlich zu ihrer normalen Tätigkeit die Entscheidung in den den Betrieb und die Revision betreffenden unaufschiebbaren Fällen übernehmen, erhalten

Je geleistetem Dienst	H 15.A	9,61 €
-----------------------	---------------	---------------

D) Zulage für Rüstwageneinsätze der Revisionswerkstätten

I. Bedienstete der Revisionswerkstätten erhalten, wenn sie zu Rüstwageneinsätzen herangezogen werden, während der Einsatzdauer eine Zulage. Diese beträgt

Je voller geleisteter Stunde	H 75.A	0,95 €
------------------------------	---------------	---------------

II. Bedienstete der Revisionswerkstätten, die nicht der Bedienstetengruppe der Kraftwagenlenker angehören, erhalten für jede Schicht, in der sie für den Dienst als Rüstwagenlenker eingeteilt sind, eine Zulage. Diese beträgt

je Schicht	H 76.A	1,63 €
------------	---------------	---------------

Der Bezug der Selbstfahrerzulage und der Zulage I. schließt die Gebührlichkeit der Zulage D II. aus.

E) Zulage für die Betankung von Flüssiggasfahrzeugen

Die Bediensteten der Garagenrevisionswerkstätten mit abgelegter Prüfung in Flüssiggastankstellenverwaltung erhalten

für die Betankung der Fahrzeuge mit Flüssiggas je voller halber Stunde dieser Tätigkeit (1 Einheit = 1 Stunde)	H 05.A	0,47 €
---	---------------	---------------

F) Zulage für Bedienstete der Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung

Bediensteten der Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung gebührt im Falle von Diensten, deren überwiegende Dauer in die Zeit zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr fällt, als Abgeltung für die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen eine Zulage von

je Schicht	H 03.A	14,54 €
------------	---------------	----------------

Der Bezug dieser Zulage schließt den gleichzeitigen Bezug der Außendienstzulage aus.

3) Infrastrukturzulage der WIENER LINIEN

A) Den Bediensteten der manuellen Verwendung und den Werkmeistern der Hauptabteilung Bau- und Anlagenmanagement gebührt zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen arbeitsplatzeinflussbedingten besonderen Verschmutzung und Gefährdung sowie zur Abgeltung der besonderen Anforderungen eine Zulage von

Monatlich	H 01.B H 02.B	145,46 €
-----------	--------------------------------	-----------------

Der Bezug dieser Zulage schließt die Gebührlichkeit der Außendienstzulage, einer Schmutzzulage, einer Selbstfahrerzulage, einer Gift- und Gefahrenzulage, einer Zulage für Arbeitsplatzeinflüsse, der Telefonmanagementzulage und der Büromanagementzulage aus.

B) Im Falle einer mehrschichtigen Arbeitsweise gebührt als Abgeltung für die sich aus jener Schicht, deren überwiegende Dauer in die Zeit zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr fällt, ergebenden besonderen Anforderungen eine Zulage von

Je Schicht	H 03.A	14,54 €
------------	---------------	----------------

Der Bezug dieser Zulage schließt die Gebührlichkeit der Außendienstzulage, einer Schmutzzulage, einer Selbstfahrerzulage, einer Gift- und Gefahrenzulage, einer Zulage für Arbeitsplatzeinflüsse, der Telefonmanagementzulage sowie der Büromanagementzulage aus.

4) Prämie für die Feststellung von den Unternehmungen zum Nachteil gereichenden Vorfällen

A) Meldung von Schadensfällen

Der Mitarbeiter, der als erster einen der folgenden eingetretenen Schäden

- a) Unrechtmäßiger Gasbezug
- b) Unrechtmäßiger Strombezug
- c) Vignolschienenbruch
- d) Radreifenbruch
- e) Fahrleitungsschaden

meldet, erhält

je Fall eine Prämie in der Höhe von	A 20.A	22,66 €
-------------------------------------	---------------	----------------

B) Prämie für Kontrollorgane

Kontrollorgane, die Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis die Entrichtung einer Mehrgebühr vorschreiben oder Zeitkarten wegen missbräuchlicher Verwendung abnehmen, erhalten, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen die (Teil-)Zahlung der Mehrgebührevorschreibung erfolgt,

pro Fall eine Prämie in der Höhe von	H 66.A	4,72 €
--------------------------------------	---------------	---------------

Mit dieser Zulage ist der Anteil verspäteter Zahlungen aus Mehrgebührevorschreibungen abgegolten.

5) Zulage für Zählerarbeiten

A) Funktionszulage für Zählermonteure und Kundenbetreuer (ausgenommen Customer Care Center)

Den mit der Zählermontage, der Instandhaltung sowie Lagerhaltung von Zählern befassten Bediensteten der Abteilung Messtechnik und Datenmanagement bzw. den Kundenbetreuern der Abteilung Verkauf und Kundenservice gebührt eine monatliche Zulage nach folgenden Qualifikationsgruppen und Leistungsstufen

	Leistungsstufe 1	Leistungsstufe 2	Leistungsstufe 3	
Qualifikationsgruppe 1	361,22 €	429,83 €	497,44 €	F25.B

Anlage 3 zum Kollektivvertrag der WIENER STADTWERKE, Stand 1.9.2010

Qualifikationsgruppe 2	472,21 €	539,82 €	608,43 €	F25.B
Qualifikationsgruppe 3	568,07 €	635,67 €	704,28 €	F25.B
Qualifikationsgruppe 4	612,46 €	680,07 €	747,67 €	F25.B
Qualifikationsgruppe 5	655,85 €	723,45 €	792,07 €	F25.B

Die Einreihung in die Qualifikationsgruppen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Aufgabengebietes, der Qualifikation und der Erfahrung.

B) Leistungsprämie für die Gaszählermontage

Bedienstete der Gaszählermontage in manueller Verwendung, die bei der Wechselung, Wegnahme und Neuaufrstellung von Gaszählern eine über den Durchschnitt hinausgehende Arbeitsleistung erbringen, erhalten eine Leistungsprämie.

Die Arbeitsleistung wird in Abhängigkeit von der Gaszählergröße mit Leistungspunkten wie folgt bewertet:

Gaszählergröße	Leistungspunkte
G 2,5 – G 4	10
G 6	11
G 10 – G 16	17
G 25	27

Erreicht die tägliche Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit 99 Leistungspunkte,

so erhält der Bedienstete	G 48.A	1,04 €
---------------------------	---------------	---------------

Für jeden weiteren Leistungspunkt je Schicht in der Normalarbeitszeit erhöht sich die Prämie

Um	G 49.A	0,12 €
----	---------------	---------------

Die Mitarbeiter jener Arbeitspartien (2 Bedienstete je Partie), die den Gaszählerwechseldienst mittels selbst zu lenkenden Dienstkraftwagen erledigen, erhalten gegen Entfall der Selbstfahrerzulage unabhängig von vorstehenden Bestimmungen eine Zulage je Arbeitsstunde

in der Höhe von 70 % des Betrages von 1,03 €	G 51.A	0,73 €
--	---------------	---------------

Während der Einschulungszeit gebührt keine Leistungsprämie.

6) Spesenvergütung für die Aufnahme von Bestattungsaufträgen und den Sargverkauf

A) Für die in den Filialen mit der Aufnahme von Bestattungsaufträgen betrauten Arbeitnehmer, zur Abgeltung der Kosten der auf den einzelnen Bestattungsauftrag entfallenden unverrechenbaren Spesen und Aufwendungen, Mehrdienste an Werktagen, persönliche Betreuung von Trauerfeiern vor Ort, Verlustgefahr im Zahlungsverkehr.

Die Spesenvergütung berechnet sich aus den eigenen Leistungen der BESTATTUNG WIEN GmbH, wofür sie 1 % und den Fremdleistungen, wofür sie 0,75% beträgt. Was

unter Fremdleistungen zu verstehen ist, bedarf einer Vereinbarung zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat.

Bei Überführungen, Exhumierungen, für welche eine Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich ist, und bei Urnenbestattungen wird die Spesenvergütung mit einem Mindestsatz von € 21,45 festgesetzt.

Bei Aufnahme von Aufträgen für künftige Bestattungsdurchführungen ("Depoterläge") wird die Spesenvergütung sowohl bei der Aufnahme wie auch bei der Durchführung der Bestattungsleistung gewährt.

Die Aufnahmen für Zeitungsparten, für welche der BESTATTUNG WIEN GmbH Rabatt gewährt wird, werden in die Berechnungsgrundlage der Spesenvergütung einbezogen.

Die Verrechnung der Spesenvergütung erfolgt in einer Summe für jede Filiale, die Aufteilung auf die dort tätigen Bediensteten nach einem von der Geschäftsführung nach Anhörung des Betriebsrates festzulegenden Schlüssel, und zwar so, dass dem Filialleiter ein höherer Anteil zukommt als den zugeteilten Arbeitnehmern.

Soweit die Spesenvergütung mit fixen Sätzen festgelegt ist, unterliegen diese den gleichen Veränderungen, welche alle anderen Zulagen jeweils erfahren.

Sofern sich in Einzelfällen die Notwendigkeit ergibt, Spesen zu vergüten, die aus einem Konkurrenzgeschäftsfall resultieren, werden diese in einer Betriebsvereinbarung unter Anlegung des strengsten Maßstabes zu bestimmenden Höhe außerhalb der vorstehenden Regelung vergütet.

B) Den mit dem Vertrieb von Särgen, Sargverzierungen, Aufbahrungshüllen und sonstigen Bestattungsartikeln in den Bundesländern beauftragten Arbeitnehmern gebührt ein Spesenersatz in der Höhe von 0,45 % des Umsatzes.

Der Bezug der Büromanagementzulage und der Geldverkehrszulage ist bei Bezug der Zulage 6) ausgeschlossen.

Bedienstete, die im Friedhofsdienst verwendet werden und eine Zulage nach Punkt 24) oder 33) beziehen, gebührt keine Zulage nach Punkt 6).

7) Außendienstzulage

für die überwiegend im Außendienst tätigen Bediensteten zur Abgeltung des durch diesen Dienst entstehenden unvermeidlichen Mehraufwandes

a) Für den Bereich innerhalb von Wien, pro Schicht	A 01.A	4,27 €
b) Für den Bereich des niederösterreichischen Versorgungs- bzw. Betriebsgebietes, pro Schicht	A 02.A	12,34 €

Bei Außendienstleistung in einer Schicht in beiden Bereichen ist darauf abzustellen, wo die zeitlich überwiegende Tätigkeit erfolgt.

Bei Entfernung der Arbeitsstelle von nicht mehr als 5 km von der Betriebsstätte gebührt die Zulage lit. a).

Für Tätigkeiten in jenen Gebieten, in denen bei Vorliegen der unter a) oder b) genannten Voraussetzungen eine Außendienstzulage gebührt, ist die Verrechnung einer Tagesgebühr jedenfalls ausgeschlossen.

8) Zulagen für Störungsbehebungen

A) Zulage im Gasgebrechenbehebungsdienst

Für Mitarbeiter des Störungsdienstes (Gasgebrechenbehebungsdienstes) gebührt eine Zulage von

je Stunde	G 33.A	1,70 €
-----------	---------------	---------------

Sowie bei (teil)kontinuierlicher Schichtarbeit weiters eine Zulage von

je Stunde	G 34.A	1,06 €
-----------	---------------	---------------

Mitarbeitern des Störungsdienstes (Gasgebrechenbehebungsdienstes) der Gehaltsgruppe A und B gebührt im Fall der Schichtdienstleistung eine Zulage

je Schichtstunde	G 35.A	4,70 €
------------------	---------------	---------------

Darin bereits enthalten ist die Abgeltung für die Leistung eines (teil-) kontinuierlichen Schichtdienstes. Der Bezug dieser Zulage schließt die Gebührlichkeit der anderen Zulagen in Punkt 8 lit. A aus.

B) Zulagen für die Behebung von Störungen im Leitungsnetz von WIENSTROM

Für außergewöhnlich dringende und schwierige Störungsbehebungen an Schaltanlagen bzw. außergewöhnliche und schwierige Störungsbehebungen im Kabel- und Freileitungsnetz erhalten je Störfall

Mitarbeiter in manueller Verwendung	F 12.A	14,19 €
-------------------------------------	---------------	----------------

C) Zulage für die Störungspartie für Signalanlagen der WIENER LINIEN

Mitarbeiter in manueller Verwendung der Störungspartie für Signalanlagen erhalten eine Zulage. Diese beträgt je geleisteter Schicht

In den Gehaltsgruppen C,D und E	H 42.A	5,91 €
In den Gehaltsgruppen F bis H	H 43.A	5,37 €

Diese Zulage schließt die Gewährung einer Außendienstzulage aus.

9) Schmutzzulagen

A) Schmutzzulage für nachstehende Bediensteten in nicht manueller Verwendung

a) für die im Betriebsdienst der Kraftwerke, im Betrieb und Ausbau der Kabel- und Freileitungsnetze und in den Ortsnetzen beschäftigten, ferner für die im technischen Kunden-

Anlage 3 zum Kollektivvertrag der WIENER STADTWERKE, Stand 1.9.2010

dienst für Tarif- und Großabnehmeranlagen zu Arbeiten in den Netzstationen herangezogenen technischen Angestellten der Gehaltsgruppen A und B und Betriebsmeister sowie für die in den Umspann- und Unterwerken bzw. Wasserkraftwerken im Betriebsdienst und die in den Werkstätten beschäftigten Betriebsmeister

b) für die in der staatlich akkreditierten Prüf- und Versuchsanstalt für Gas- und Feuerungstechnik beschäftigten technischen Angestellten der Gehaltsgruppen A und B und Betriebsmeister sowie für die ausschließlich im Betriebsdienst des Erdgasdispatchers und der Zentralwerkstätte beschäftigten Bediensteten

c) für die ausschließlich im Werkstättendienst, ausgenommen Werkstätten der Fahrzeuginstandhaltung, beschäftigten, nicht uniformierten Bediensteten der WIENER LINIEN

zur Abgeltung des je nach dem Grad der Verschmutzung entstehenden Mehraufwandes sowie zur Abgeltung der qualifizierten Arbeitsleistung

Stufe 1 monatlich	A 05.B	74,49 €
Stufe 2 monatlich		65,24 €
Stufe 3 monatlich		55,98 €

Voraussetzungen für die Gebührlichkeit der einzelnen Stufen sind:

Stufe 1: Dauernde außerordentliche Verschmutzung

Stufe 2: Überwiegende außerordentliche Verschmutzung

Stufe 3: Fallweise außerordentliche Verschmutzung

B) Schmutzzulagen für Bedienstete in manueller Verwendung

a) Für die Ölentladung im Kraftwerk Simmering und Donaustadt gebührt Mitarbeitern in manueller Verwendung eine Zulage. Diese beträgt

je Tonne entladenen Öles (aufzuteilen auf die bei der Entladung dieser Ölmenge unmittelbar Beschäftigten)	F 41.B	0,10 €
---	---------------	---------------

und zusätzlich

je Tonne eingelaufenen und entladenen Heizöles (aufzuteilen auf <u>alle</u> bei der Ölmanipulation Beschäftigten)	F 42.B	0,06 €
---	---------------	---------------

b) Für die Reinigung der Kesselanlagen in Kraftwerken mit Blockanlagen im Zuge von Revisionen erhalten Bedienstete in manueller Verwendung je nach Umfang und Intensität der Arbeit und dem Grad der Verschmutzung eine Zulage. Die Zulage beträgt je Reinigung

Stufe 1	F 43.B	116,54 €
Stufe 2	F 44.B	55,89 €
Stufe 3	F 45.B	27,85 €

Bei der Revision eines Blockkraftwerkes darf die Zulagenanzahl

in der Stufe 1 von 16 Zulagen
in der Stufe 2 von 5 Zulagen
in der Stufe 3 von 5 Zulagen

bei der Revision des Blockversorgungsbetriebes bzw. der Hilfsdampfversorgung

in der Stufe 2 von 5 Zulagen
in der Stufe 3 von 5 Zulagen

nicht überschritten werden.

- c) Für die in der Autowerkstätte von WIENSTROM beschäftigten Bediensteten in manueller Verwendung gebührt eine Zulage. Diese beträgt je Stunde

Stufe 1	F 17.A	0,41 €
Stufe 2	F 18.A	0,32 €

Voraussetzungen für die Gebührlichkeit der einzelnen Stufen sind:

Stufe 1: Dauernde außerordentliche Verschmutzung

Stufe 2: Überwiegende außerordentliche Verschmutzung

Stufe 3: Fallweise außerordentliche Verschmutzung

10) WIENGAS-Topfzulage

Für nachstehende Mitarbeiter von WIENGAS gebührt bei Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzungen eine Zulage. Diese beträgt monatlich

In der Stufe 1	G 10.B	224,81 €
In der Stufe 2	G 11.B	180,72 €
In der Stufe 3	G 12.B	154,28 €
In der Stufe 4	G 13.B	110,20 €
In der Stufe 5	G 14.B	83,75 €

Im einzelnen sind die Mitarbeiter den einzelnen Stufen wie folgt zuzurechnen:

- Stufe 1 Bedienstete in manueller Verwendung und Betriebsmeister der Zentralwerkstätte, ausgenommen die in den Stufen 4 und 5 genannten Bediensteten
- Stufe 2 Bedienstete in manueller Verwendung und Betriebsmeister des Erdgasdispatchers im Schichtdienst
Oberaufseher der Rohrlegung, des Gasspürdienstes und des Referates Schulungswesen
- Stufe 3 Monteure und Schweißer der Rohrlegung und des Referates Schulungswesen, Bedienstete in manueller Verwendung in der Sanitär- und Heizungstechnik, Bedienstete in manueller Verwendung im WPS-Servicemanagement
- Stufe 4 Bedienstete in manueller Verwendung der Beglaubigungsstelle und des Magazins
Bedienstete in manueller Verwendung und Betriebsmeister der Versuchsanstalt
Bedienstete in manueller Verwendung der Anlagenwartung und –prüfung, des Großkundenvertriebes, des Gasspürdienstes, der Straßeninstandsetzung, der Bauaufsicht und der Mess-, Regel- und Korrosionsschutztechnik, Bedienstete in manueller Verwendung des Planbüros und der Vermessung, Telefonisten
- Stufe 5 Portiere, Sanitätsgehilfen, Arbeiter
Bedienstete in manueller Verwendung der Werksküche und Kantinen

Der Bezug dieser Zulage schließt die Gebührlichkeit der Zulagen für Arbeitsplatzeinflüsse, der Telefonmanagementzulage sowie der Außendienstzulage für den Bereich innerhalb von Wien aus.

11) Zulage für Bedienstete des Erdgasdispatchers und der Zentralwerkstätte von WIENGAS

A)

- a) Bedienstete in manueller Verwendung, die im Erdgasdispatcher oder in der Zentralwerkstätte im 12-stündigem Schichtdienst stehen, erhalten eine Zulage,

je Schicht	G 15.A	13,31 €
------------	---------------	----------------

- b) Bedienstete in manueller Verwendung, die im Tagdienst in den Heißwasserbereitungsanlagen, Gasförderanlagen und im Erdgasdispatcher Dienst leisten, sowie die Portiere oder Torwarte im (Schicht-)Dienst erhalten eine Zulage,

je Schicht	G 16.A	10,66 €
------------	---------------	----------------

Der Bezug dieser Zulagen schließt den Bezug einer Außendienstzulage, einer Schmutzzulage, der Telefonmanagementzulage sowie einer Zulage für Arbeitsplatzeinflüsse aus.

B)

- a) Betriebsmeister, die im Erdgasdispatcher oder der Zentralwerkstätte (Schicht-) Dienst leisten, erhalten eine Zulage,

je Schicht von	G 17.A	10,66 €
----------------	---------------	----------------

- b) Betriebsmeister des Werksaufsichtsdienstes im Erdgasdispatcher oder der Zentralwerkstätte im 12stündigen Schichtdienst erhalten eine Zulage,

je Schicht	G 18.A	15,87 €
------------	---------------	----------------

12) Zulage für Bedienstete des Geschäftsfeldes Erzeugung von WIENSTROM

- A) Bedienstete des Geschäftsfeldes Erzeugung, erhalten eine Zulage. Diese Zulage beträgt für

- a) Betriebsmeister, Blockheizer, Blockmaschinisten, Blockelektriker, Reparaturschlosser, schichtführende Aufsichtselektriker, Kessel- und Turbinenwärter, die 12-stündigen Schichtdienst leisten

je Schicht	F 01.A	18,69 €
------------	---------------	----------------

- b) Hochdruckheizer, Hochdruckmaschinisten, Hilfsmaschinisten, schichtführende Aufsichtsheizer, Revisionselektriker, Betriebselektriker, die 12-stündigen Schichtdienst leisten

je Schicht	F 02.A	17,37 €
------------	---------------	----------------

- c) die übrigen Bediensteten in manueller Verwendung, die 12-stündigen Schichtdienst leisten

je Schicht	F 03.A	16,05 €
------------	---------------	----------------

- d) Bedienstete in manueller Verwendung, die Tagdienst leisten, ausgenommen Telefonisten und Bürohilfskräfte, sowie technische Angestellte der Gehaltsgruppen A und B und Betriebsmeister im Tagdienst

je Schicht	F 04.A	11,73 €
------------	---------------	----------------

- e) Sonstige Bedienstete in nicht manueller Verwendung erhalten

je Schicht	F 05.A	7,31 €
------------	---------------	---------------

- B)** Außerdem erhalten Bedienstete des Geschäftsfeldes Erzeugung in manueller Verwendung, ausgenommen Telefonisten und Bürohilfskräfte, sowie Betriebsmeister eine Zulage.

Die Zulage beträgt	F 06.A	11,20 €
--------------------	---------------	----------------

Die Anzahl dieser Zulagen darf im Monat (Verrechnungszeitraum) für

Betriebsmeister	21
Bedienstete in manueller Verwendung an den Blockanlagen, im Anlagenbetrieb, in der Elektroabteilung, in den Werkstätten	21
Bedienstete in manueller Verwendung im Laboratorium, im Magazin und für die Portiere	8

Zulagen je Bediensteten im Durchschnitt nicht übersteigen.

13) Zulage für Bedienstete des Geschäftsfeldes Übertragung von WIENSTROM

- a) Bedienstete in manueller Verwendung, ausgenommen Telefonisten, sowie Betriebsmeister des Geschäftsfeldes Übertragung erhalten eine Zulage.

Sie beträgt	F 07.A	11,20 €
-------------	---------------	----------------

Die Anzahl dieser Zulagen darf im manuellen Bereich bzw. im Betriebsmeisterbereich im Monat 21 Zulagen je Bediensteten im Durchschnitt nicht übersteigen.

- b) Technische Angestellte der Gehaltsgruppen A und B dieses Geschäftsfeldes erhalten

je Schicht	F 28.A.	7,31 €
------------	----------------	---------------

- c) Sonstige Bedienstete in nicht manueller Verwendung, ausgenommen Betriebsmeister, dieses Geschäftsfeldes erhalten

je Schicht	F 29.A	4,59 €
------------	---------------	---------------

14) Zulage für Bedienstete sonstiger Geschäftsfelder von WIENSTROM

A) In den Geschäftsfeldern „Verteilnetz“ und „Telekommunikation“ gebührt eine Zulage für

a) die technischen Angestellten der Gehaltsgruppen A und B

von	F 92.A	11,20 €
-----	---------------	----------------

b) die Betriebsmeister

von	F 93.A	11,20 €
-----	---------------	----------------

c) die sonstigen Bediensteten in nicht manueller Verwendung

von	F 94.A	5,64 €
-----	---------------	---------------

Die Anzahl der Zulagen darf im Monat je Bediensteten im Durchschnitt nicht übersteigen

- | |
|---|
| a) 15 Zulagen
b) 15 Zulagen
c) 10 Zulagen |
|---|

B) Betriebsmeistern, die nicht in den Zulagen 12), 13) und 14) A) genannt sind, gebührt

eine Zulage von	F 95.A	11,20 €
-----------------	---------------	----------------

Die Anzahl dieser Zulagen darf abteilungsbezogen im Monat 10 Zulagen je Bediensteten im Durchschnitt nicht übersteigen.

C) Bediensteten in manueller Verwendung im Störungsdienst der Geschäftsfelder „Verteilnetz“ und „Telekommunikation“ mit kombiniertem Einsatz für Energie und Telekommunikation erhalten

je Störungsdienst	F 96.A	11,20 €
-------------------	---------------	----------------

15) Zulagen für Arbeitsplatzeinflüsse

A) Erschwerniszulage für Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen

Diese Zulage gebührt den mit Pressluftwerkzeugen arbeitenden Bediensteten bei einer Arbeitsdauer von mindestens 2 Stunden bis zu 5 Stunden,

je Schicht	H 52.A	1,47 €
------------	---------------	---------------

bzw. bei einer Arbeitsdauer von über 5 Stunden

je Schicht	H 53.A	2,77 €
------------	---------------	---------------

Der Bezug der Fahrzeuginstandhaltungszulage, der Infrastrukturzulage und der WIENGAS-Topfzulage schließt den Bezug dieser Zulage aus.

Bedienstete, die im Friedhofsdienst verwendet werden und eine Zulage nach Punkt 24) oder 33) beziehen, gebührt keine Zulage nach Punkt 15).

B) Zulagen für Schweißarbeiten

Bedienstete, die zu Schweißarbeiten herangezogen werden, erhalten

je Stunde dieser Verwendung	A 90.A	0,18 €
-----------------------------	---------------	---------------

Der Bezug der Fahrzeuginstandhaltungszulage, der Infrastrukturzulage und der WIENGAS-Topfzulage schließt den Bezug dieser Zulage aus.

C) Zulage für Tätigkeiten in exponierten Arbeitshöhen

Bedienstete erhalten bei Arbeiten in exponierten Lagen wie auf Freileitungsmasten, Funkmasten, Gasbehältern, Leitern, vorübergehend aufgestellten Gerüsten oder Kränen eine Zulage. Diese Zulage beträgt bei einer Mast- bzw. Arbeitshöhe

a) von 10 bis 30 m, je Stunde	A 40.A	0,39 €
b) über 30 bis 50 m, je Stunde	A 41.A	0,86 €
c) über 50 m, je Stunde	A 42.A	1,16 €

D) Zulage für Arbeiten im Transformatorenprüffeld unter Hochspannung

Bediensteten in manueller Verwendung bei Arbeiten im Transformatorenprüffeld unter Hochspannung von WIENSTROM gebührt eine Zulage. Diese beträgt

je Stunde	F 09.A	0,40 €
-----------	---------------	---------------

E) Zulage für Arbeiten in den Stollen der Wasserkraftwerke

Bediensteten die mit Arbeiten oder der Beaufsichtigung von Arbeitern in den Stollen der Wasserkraftwerke Opponitz und Gaming beschäftigt sind, gebührt

je Stunde, in der sie sich im Stollen befinden	F 15.A	2,38 €
--	---------------	---------------

F) Zulagen für Montagearbeiten von WIENSTROM

Bei Montagearbeiten in manueller Verwendung an Anlagen im Kabel- und Freileitungsnetz von WIENSTROM gebührt eine Zulage. Diese beträgt

je Stunde	F 10.A	0,62 €
-----------	---------------	---------------

G) Zulagen für sonstige Arbeitsplatzeinflüsse

a) In den Kraft- und Unterwerken von WIENSTROM:

Anlage 3 zum Kollektivvertrag der WIENER STADTWERKE, Stand 1.9.2010

I. Für das Rußreinigen in den Feuerzügen, die innere Kesselreinigung, die Maschinenreinigung mittels Kompressoren, die Arbeiten in Akkumulatorenräumen, in welchen sich in Säure stehende Batterien befinden, für die Tätigkeiten der geprüften Kesselheizer sowie für die Tätigkeiten der Schmiede und deren Helfer gebührt eine Zulage

je Stunde	F 30.A	0,18 €
-----------	---------------	---------------

II. Für Elektriker-, Maschinisten- und Isolierertätigkeiten, weiters für Tätigkeiten von Professionisten und deren Helfer bei Revisions- und Instandhaltungsarbeiten für die Betriebsanlagen, für Tätigkeiten von Facharbeitern der Hauswerkstätte, die bei Revisions- und Instandhaltungsarbeiten für die Betriebsanlagen zugezogen werden, für Schmierer-, Motorenwärter- (ausgenommen Dynamowärter-) sowie Ölfiltrierertätigkeiten, im letzteren Fall soweit die Manipulation mit der Regeneration des Öles zu besorgen ist, sowie für die Wartung und Reinigung von Betriebsmitteln gebührt eine Zulage

je Stunde	F 31.A	0,13 €
-----------	---------------	---------------

b) In der Transformatorenwerkstätte von WIENSTROM:

I. Bediensteten, die mit schwierigen Transporten von Transformatoren beschäftigt sind, gebührt eine Zulage

je Stunde	F 32.A	0,18 €
-----------	---------------	---------------

II. Für Tätigkeiten von Professionisten und deren Helfer bei Revisions- und Instandhaltungsarbeiten für die Betriebsanlagen gebührt eine Zulage

je Stunde	F 33.A	0,13 €
-----------	---------------	---------------

c) In der Kraftwagenwerkstätte von WIENSTROM:

I. Bediensteten, die ständig Reparaturen an Akkumulatoren für Kraftwagen durchführen, gebührt eine Zulage

je Stunde	F 34.A	0,18 €
-----------	---------------	---------------

II. Für Tätigkeiten von Professionisten und deren Helfer bei Revisions- und Instandhaltungsarbeiten für die Betriebsanlagen gebührt eine Zulage

je Stunde	F 35.A	0,13 €
-----------	---------------	---------------

Der Bezug der lit. a) bis c) schließt die Gebührlichkeit der Gift- und Gefahrenzulage aus.

d) Bediensteten in manueller Verwendung der WIENER LINIEN gebührt für Arbeiten an unter Spannung stehenden Fahrdrähten vom Turmwagen (Hebekanzel) aus

je voller halber Stunde	H 44.A	0,25 €
-------------------------	---------------	---------------

16) Nachtschichtzulage

Für jede Nachtarbeitsschicht zwischen 22 und 6 Uhr gebührt eine Zulage. Diese beträgt

je voller halber Stunde	A 36.A ohne Block A 38.A mit Block	0,93 €
-------------------------	---	---------------

Die gleiche Zulage erhalten die im Bereitschaftsnachtdienst (22 – 6 Uhr) Beschäftigten, wenn sie in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu einer Arbeit in der Dauer von mehr als 4 Stunden herangezogen werden. Wenn sie zu keiner solchen oder zu einer Arbeit in der Dauer bis zu 4 Stunden herangezogen werden, beträgt die Zulage

je voller halber Stunde	A 37.A ohne Block A 39.A mit Block	0,47 €
-------------------------	---	---------------

Wenn der Nachtdienst in Überstunden geleistet wird, ist keine Nachtschichtzulage zu verrechnen.

Die Zulage gebührt nicht bei bloßer Rufbereitschaft.

Sofern die Arbeitszeiten elektronisch aufgezeichnet werden, hat die Berechnung der Zulage derart zu erfolgen, dass die Minuten, in denen ein Zulagenanspruch besteht, monatlich summiert und nach vollen halben Stunden abgerechnet werden.

17) Geldverkehrszulagen

A) Zulage für Kassiere

für die Bediensteten, die im Kundenverkehr ständig mit der Annahme und Leistung von Barzahlungen bzw. dem Verkauf von Verwaltungsabgabe- und Bundesstempelmarken betraut sind, zur Abgeltung der damit verbundenen Verlustgefahr, je nach dem Jahresbruttoumsatz der Kasse.

Sie beträgt:

a) über 5.480.000,00 €

monatlich	A 50.B, A 51.B	149,69 €
-----------	-----------------------	-----------------

b) von über 2.730.000,00 € bis 5.480.000,00 €

monatlich	A 50.B, A 51.B	119,72 €
-----------	-----------------------	-----------------

c) von über 1.320.000,00 € bis 2.730.000,00 €

monatlich	A 50.B, A 51.B	99,80 €
-----------	-----------------------	----------------

d) von über 660.000,00 € bis 1.320.000,00 €

monatlich	A 50.B, A 51.B	79,78 €
-----------	----------------	---------

e) von über 320.000,00 € bis 660.000,00 €

monatlich	A 50.B, A 51.B	59,85 €
-----------	----------------	---------

f) von über 110.000,00 € bis 320.000,00 €

monatlich	A 50.B, A 51.B	44,96 €
-----------	----------------	---------

g) von über 60.000,00 € bis 110.000,00 €

monatlich	A 50.B, A 51.B	29,98 €
-----------	----------------	---------

h) von 20.000,00 € bis 60.000,00 €

monatlich	A 50.B, A 51.B	14,98 €
-----------	----------------	---------

B) Kundenbetreuer- und Kundenberaterzulage

für Bedienstete im Außendienst, die überwiegend mit der Annahme von Barzahlungen betraut sind,

a) bei der gemeinsamen Strom- und Gasverbrauchsabrechnung

monatlich	A 50.B, A 54.B	29,98 €
-----------	----------------	---------

Revisoren von WIENSTROM gebührt die Zulage im halben Ausmaß.

b) bei der Gasverbrauchsabrechnung

monatlich	A 50.B, A 54.B	20,45 €
-----------	----------------	---------

C) Kassawagenzulage der WIENER LINIEN

für den Fahrer und Mitfahrer des Kassawagens bei Durchführung von Geldtransporten

je Schicht	H 07.A	16,67 €
------------	--------	---------

D) Streckenkassenzulage

a) für die Streckenkassiere zur Abgeltung des durch diesen Dienst entstehenden Mehraufwandes und zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr

je Schicht	V 99.A	4,67 €
------------	--------	--------

- b) für die Bediensteten der Geldzählerei der Hauptkasse zur Abgeltung der durch die Manipulation mit Geldkassetten verursachten erschwerten Dienstleistung

je Schicht	H 45.A	2,83 €
------------	--------	--------

Bei Bezug der Streckenkassenzulage gebührt eine andere Geldverkehrszulage nicht.

E) Zulage für Vorverkäufer

Den Bediensteten, die im Vorverkauf der WIENER LINIEN tätig sind, gebührt für die erhöhten Anforderungen im Kundendienst sowie zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Verkaufs von Fahr- und Zeitkarten entstehenden Verlustgefahr eine Zulage. Diese beträgt

in Vorverkaufsstellen mit einem Jahresbruttoumsatz von über 610.500,00 €

je Schicht	H 90.A	16,13 €
------------	--------	---------

in Vorverkaufsstellen mit einem Jahresbruttoumsatz von über 298.000,00 € bis 610.500,00 €

je Schicht	H 91.A	14,37 €
------------	--------	---------

und in Vorverkaufsstellen mit einem Jahresbruttoumsatz bis 298.000,00 €

je Schicht	H 92.A	10,76 €
------------	--------	---------

Bei Bezug der Zulage für Vorverkäufer gebühren eine andere Geldverkehrszulage, die Außendienstzulage sowie die Büromanagementzulage nicht.

18) Gift- und Gefahrenzulage

für Bedienstete, die infolge ihrer Arbeit mit Blei, Quecksilber, aromatischen Kohlenwasserstoffen und Säuren in Berührung kommen oder unter ständiger Einwirkung von Ammoniakdämpfen stehen, zur Abgeltung der mit dieser Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Gefährdung, sowie für Bedienstete, die Arbeiten mit Nitrolacken, Perchloräthylen, Trichloräthylen oder Chlorgas durchführen oder mit Glaswolle isolieren.

je voller halber Stunde (1 Einheit = 1 Stunde)	A 07.A	0,34 €
---	--------	--------

Diese Zulage gebührt weiters bei Arbeiten mit Stoffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik bei ihrer Anwendung mindestens gleichwertige Gefährdungen auslösen.

Der Bezug der Fahrzeuginstandhaltungszulage, der Infrastrukturzulage der WIENER LINIEN sowie der Zulage für das Verlöten von Särgen schließt den Bezug dieser Zulage jeweils aus.

Bedienstete, die im Friedhofsdienst verwendet werden und eine Zulage nach Punkt 24) oder 33) beziehen, gebührt keine Zulage nach Punkt 18.

19) Zulage für Rufbereitschaftsdienste

In jenen Fällen, in denen die Geschäftsführung eine derartige Rufbereitschaft genehmigt hat, gebührt je voller halber Stunde (1 Einheit = 1 Stunde) dieser Rufbereitschaft eine Zulage.

Diese beträgt

in nichtmanueller Verwendung

an Wochentagen	A 28.A	0,95 €
an Sonn- und Feiertagen bzw. im kontinuierlichen Schicht-(Wechsel-)dienst an dem Sonntag entsprechenden freien Tagen der Wochenruhe und Feiertagen	A 29.A	1,58 €

in manueller Verwendung

an Wochentagen	A 26.A	0,59 €
an Sonn- und Feiertagen bzw. im kontinuierlichen Schicht-(Wechsel-)dienst an dem Sonntag entsprechenden freien Tagen der Wochenruhe und Feiertagen	A 27.A	1,01 €

Für die Anfahrt zum Einsatzort wird 1/162 des sich aus der jeweiligen Gehaltsgruppe und Gehaltsstufe ergebenden Gehalts als Pauschalabgeltung gewährt.

Während der Durchführung von tatsächlichen Arbeiten erfolgt die Bezahlung der anfallenden Mehrarbeits- bzw. Überstunden, sofern sie nicht durch allfällige Pauschalierungen im Einzelfall bereits abgegolten sind.

20) Zulage für Schaltberechtigungen

Bedienstete erhalten, wenn sie an im Betrieb befindlichen Hochspannungsanlagen schaltberechtigt sind bzw. zu Schaltungen herangezogen werden, eine monatliche Zulage. Sie beträgt

in manueller Verwendung	A 10.B	59,33 €
in nicht manueller Verwendung	A 11.B	74,14 €

21) Sonntagszulage

Bediensteten bei mehrschichtigem Dienst, Turnusdienst oder Wechseldienst, sofern diese Bediensteten regelmäßig und turnusweise an Sonntagen Dienst zu leisten haben, gebührt

je geleisteter voller halber Stunde einer solchen Dienstleistung (1 Einheit = 1 Stunde)	A 44.A	1,75 €
---	---------------	---------------

Wenn der Sonntagsdienst in Überstunden geleistet wird, ist keine Sonntagszulage gebühlich.

Sofern die Arbeitszeiten elektronisch aufgezeichnet werden, hat die Berechnung der Zulage derart zu erfolgen, dass die Minuten, in denen ein Zulagenanspruch besteht, monatlich summiert und nach vollen halben Stunden abgerechnet werden.

22) Zulage für Vortragsleistungen

Vortragenden, die über ihr sich aus dem Arbeitsplatz ergebendes Tätigkeitsfeld hinaus mit Vortragsleistungen befasst werden, gebührt

je Vortragsstunde	A 92.A	24,42 €
-------------------	---------------	----------------

23) Zulage für Zeitakkorde im Sargerzeugungsbetrieb

a) für die in der Serienproduktion beschäftigten Bediensteten des Sargerzeugungsbetriebes werden Zeitakkorde bezahlt. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation der Differenz zwischen den auf Grund von Zeitstudien ermittelten Vorgabezeiten und den tatsächlich verbrauchten Zeiten mit dem jeweiligen individuellen Stundenlohn, d.h. jeweiliger Gehalt dividiert durch 162 und multipliziert mit der angesprochenen Differenz.

Für Arbeiten, für die eine Akkordberechnung nach den im vorstehenden Absatz angeführten Grundsätzen nicht möglich ist, können Akkordvergütungen in Form von prozentuellen Zuschlägen im entsprechenden Ausmaß durch Betriebsvereinbarung gewährt werden.

Die Zeitakkorde sind bei Änderungen der Arbeitsmethoden oder -bedingungen auf Grund von Zeitstudien neu festzulegen.

b) Leistungsprämie für alle Bediensteten in manueller Verwendung des Sargerzeugungsbetriebes

monatlich	J 27.B	42,14 €
-----------	---------------	----------------

24) Zulage für erschwerte Arbeitsbedingungen für Bedienstete im Bestattungs- und Friedhofsdienst

Akkordarbeiter und Professionisten der BESTATTUNG WIEN in manueller Verwendung, sowie Bedienstete in manueller Verwendung der Friedhöfe, die dort im Bereich der Weg-erhaltung, der Friedhofsanlagenerhaltung (Baumschnitt, Heckenschnitt, Pflege der Grün-anlagen) oder bei der Abtragung von Grabstellen verwendet werden, erhalten für die damit verbundenen spezifischen Erschwernisse eine Zulage. Diese beträgt monatlich

In der Gehaltsgruppe C	J 35.B	94,77 €
In der Gehaltsgruppe D	J 34.B	85,69 €
In der Gehaltsgruppe E	J 33.B	74,41 €
In der Gehaltsgruppe F	J 32.B	61,98 €
In der Gehaltsgruppe G	J 31.B	52,37 €
In der Gehaltsgruppe H	J 30.B	21,07 €

Dem in Gehaltsgruppe H eingereichten Mitarbeitern des Konduktpersonals gebührt die Zu-lage zufolge der dort gegebenen spezifischen Gegebenheiten jedenfalls im Ausmaß von Gehaltsgruppe G.

Den Mitarbeitern im Sargerzeugungsbetrieb gebührt die Zulage zufolge der dort gege-be-nen spezifischen Gegebenheiten jedenfalls im Ausmaß von Gehaltsgruppe C.

Den Mitarbeitern, die im Friedhofsdienst bei der Abtragung von Grabstellen eingesetzt werden, gebührt die Zulage zufolge der dort gegebenen spezifischen Erschwernisse im Ausmaß des 1,5-fachen des für die Gehaltsgruppe C vorgesehenen Betrages. Den Mitarbeitern, die im Bereich der Friedhofsanlagenerhaltung befasst sind, gebührt die Zulage zufolge der damit verbundenen besonderen Gefahren im Ausmaß des 1,5-fachen des für die Gehaltsgruppe E vorgesehenen Betrages.

Ausgenommen von dieser Zulage sind Direktionslenker, Mitarbeiter des Totenabholdienstes sowie Bürohilfskräfte und Telefonisten.

25) Zulage für Mitarbeiter des Totenabholdienstes

Für die mit der Einsargung von Verstorbenen verbundenen sanitären Gefahren und besonderen Arbeitsleistungen gebührt eine Zulage von

Monatlich	J 08.B	287,22 €
-----------	---------------	-----------------

Der Bezug dieser Zulage schließt die Gebührlichkeit der Selbstfahrerzulage aus.

Zusätzlich gebührt

- a) für die Abholung Verstorbener in behördlichem Auftrag gemäß §§ 6 Abs. 3 und 12 Abs. 2 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes

je Bediensteten und Abholungsfall	J 09.B	2,55 €
-----------------------------------	---------------	---------------

- b) Für die Abholung Verstorbener bei Verwendung von Hartholz- oder Metallsärgen,

je Hartholz- oder Metallsarg	J 10.B	3,39 €
------------------------------	---------------	---------------

Die Zulage ist auf die an der Abholung beteiligten Bediensteten gleichmäßig aufzuteilen. Durch diese Zulage werden auch alle Arbeiten, die sich aus der Beistellung von Plastikhüllen oder Sargeinlagen, bei welchem Sarg immer, ergeben, abgegolten.

- c) Zulage für die Abholung Verstorbener aus Wohnhäusern sowie der Anatomie, einschließlich jene Wohnhausabholungen, die über behördlichen Auftrag erfolgen, zur Abgeltung der damit verbundenen Erschwernisse. Diese Zulage wird auch bei Abholungen aus jenen Krankenanstalten, Pflegeheimen und dgl. gewährt, in denen die Arbeitsleistungen "Waschen, Ankleiden, Rasieren oder Frisieren" durch die Bediensteten der BESTATTUNG WIEN erbracht werden. Sie beträgt

je Abholung und Gruppe	J 11.B	23,39 €
------------------------	---------------	----------------

Diese Zulage ist auf die an der Abholung beteiligten Bediensteten gleichmäßig aufzuteilen. Bei Obduktionstransporten gebührt anstelle dieser Zulage die Zulage lit. a)

- d) Zulage für das Verlöten von Särgen

je Verlötung	J 73.A	5,16 €
--------------	---------------	---------------

Der Bezug dieser Zulage schließt die Gebührlichkeit der Gift- und Gefahrenzulage aus.

26) Konduktzulage

Aufsehern und Konduktpersonal gebührt für die mit der Manipulation an Verstorbenen im Zusammenhang mit dem Transport und der Aufbahrung auf Friedhöfen verbundenen sanitären Gefahren und Erschwernisse eine Zulage von

monatlich	J 12.B	79,52 €
-----------	---------------	----------------

Diese Zulage gebührt in gleicher Höhe den Raumpflegerinnen auf Friedhöfen und dem mit der Reinigung und Manipulation der Kleidungsstücke der Betriebsgehilfen und des Konduktpersonals betrauten Personal.

Zusätzlich gebührt

- a) für das Verbringen von Verstorbenen in Hartholz- bzw. Metallsärgen von den in den Friedhöfen befindlichen Aufbahrungsräumen bis zur Grabstelle sowie für die Tätigkeiten der Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen

je Bediensteten und Tour	J 86.B	0,84 €
--------------------------	---------------	---------------

- b) Partieführer von Trägerpartien erhalten zur Abgeltung der erhöhten Verantwortung eine Zulage von

je Schicht	J 87.A	1,41 €
------------	---------------	---------------

Die Außendienstzulage gebührt nicht.

27) Zulage für Bedienstete der Autowerkstätte der BESTATTUNG WIEN

In der Autowerkstätte der BESTATTUNG WIEN beschäftigten Bediensteten in manueller Verwendung gebührt wegen der damit verbundenen sanitären Gefahren eine Zulage. Diese beträgt

monatlich	J 01.B	91,95 €
-----------	---------------	----------------

28) Zulage für Telefonmanagement

Telefonisten, die an Telefonanlagen tätig sind, für deren Bedienung umfassende Unternehmensorganisationskenntnisse erforderlich sind, erhalten nach erfolgtem Nachweis dieser Kenntnisse zur Abgeltung dieser Tätigkeit eine Zulage. Diese beträgt

je Schicht	A 53.A	6,17 €
------------	---------------	---------------

29) Büromanagementzulage

Bediensteten, die den Bedienstetengruppen der kaufmännischen oder technischen Angestellten der einzelnen Gehaltsgruppen angehören, gebührt für die Abgeltung der damit

verbundenen qualifizierten Arbeitsleistungen unter nachstehenden Voraussetzungen eine Zulage. Diese Zulage beträgt

a) ohne Anspruch auf Funktionszulage

je Schicht	A 99.A	8,82 €
------------	---------------	---------------

b) bei Anspruch auf die Funktionszulage bis zu mittleren Referatsleiterfunktionen

je Schicht	A 98.A	6,61 €
------------	---------------	---------------

Bei Anspruch auf höhere Funktionszulagen entfällt die Gebührlichkeit der Büromanagementzulage.

Jenen Bediensteten oder Bedienstetengruppen der manuellen Verwendung, die ähnliche Tätigkeiten wie die Bedienstetengruppen der kaufmännischen oder technischen Angestellten verrichten, kann eine Büromanagementzulage gemäß lit b entsprechend dem Ausmaß einer derartigen Tätigkeitsverrichtung gewährt werden.

Für die Zeit einer Einschulung gebührt die Zulage für höchstens zwei Monate ab Beginn des Dienstverhältnisses nicht.

30) Prokuristenzulage

Bedienstete, denen die Prokura zur Vertretung des Unternehmens nach außen erteilt wurde, erhalten eine Zulage. Diese beträgt

monatlich	A 95.B	1083,72 €
-----------	---------------	------------------

31) IT-Zulage

Arbeitnehmern, die mit spezifischen Tätigkeiten nachstehender Art im Zuge der Bedienung der Unternehmens-EDV befasst sind, erhalten eine Zulage.

a) Wenn sie als Operator, das sind Personen, die zentrale oder dezentrale EDV-Anlagen betreiben, oder als Betriebsführer, die darüber hinaus EDV-Systeme und EDV-Produkte in den laufenden Produktionsbetrieb übernehmen, tätig sind

monatlich	A 70.B	218,90 €
-----------	---------------	-----------------

Diese Entschädigung erhöht sich bei besonders qualifizierter Tätigkeit aufgrund einer Arbeitsintensivierung bei einem an Werktagen durchlaufenden Schichtbetrieb um

monatlich	A 71.B	123,95 €
-----------	---------------	-----------------

bzw. bei einem auch an Sonn- und Feiertagen durchlaufenden Schichtbetrieb um weitere

monatlich	A 72.B	110,46 €
-----------	---------------	-----------------

Anlage 3 zum Kollektivvertrag der WIENER STADTWERKE, Stand 1.9.2010

- b) wenn sie als Hardwaretechniker die Wartung, Störungsbehebung und Installation von Maschinen der automatischen Datenverarbeitung durchführen,

monatlich	A 73.B	250,28 €
-----------	---------------	-----------------

- c) wenn sie als Arbeitsvorbereiter, das sind Personen, die mit der Übernahme und der Durchführung von Projekten und Produkten beschäftigt sind, als Fachbereichsbetreuer, das sind Ansprechpartner für den EDV-Benutzer in allen EDV-Belangen der Fachbereiche, oder als Systemtrainer, das sind Personen, die Anwender in ADV-Systeme und Produkte einschulen und Handbücher verfassen, tätig sind

monatlich	A 74.B	312,78 €
-----------	---------------	-----------------

Die Zulagen gemäß lit. a bis c erhöhen sich um eine zusätzliche Entschädigung, die je nach Aufgabengebiet und Leistung,

monatlich	A 75.B	93,79 €
monatlich	A 76.B	187,77 €
monatlich	A 77.B	312,78 €

beträgt,

- d) wenn sie als Programmierer (Parametriierer) tätig sind,

monatlich	A 78.B	312,78 €
-----------	---------------	-----------------

wenn sie als EDV-Organisator, das sind Personen die mehrere Programmiersprachen in Theorie und Praxis beherrschen und die Planung und Durchführung zugewiesener EDV-Projekte bezüglich Voruntersuchung, Problemanalyse, Systemplanung, Detailorganisation sowie EDV-Systemeinführung durchführen (Systemanalytiker oder Systembetreuer), tätig sind,

monatlich	A 79.B	438,05 €
-----------	---------------	-----------------

mit jeweils einer zusätzlichen Entschädigung, die je nach Aufgabengebiet und Leistung

monatlich	A 80.B	93,79 €
monatlich	A 81.B	187,77 €
monatlich	A 82.B	312,78 €
monatlich	A 83.B	438,05 €
monatlich	A 84.B	500,56 €
monatlich	A 85.B	563,24 €
monatlich	A 86.B	625,74 €
monatlich	A 87.B	688,25 €
monatlich	A 88.B	750,66 €

beträgt.

Die vorstehend angeführten Zulagen gebühren nicht während der Einschulungszeit.

32) Zulage für Bedienstete des Customer Care Centers

Den im persönlichen Kundendienst tätigen Mitarbeitern des Customer Care Centers bzw. der Kundendienstzentren von Wienstrom gebührt je nach Ausbildung, Erfahrung und Leistung eine Zulage nach folgenden Qualifikationsgruppen und Stufen.

		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Qualifikationsgruppe 1	F50.B	47,02 €	78,36 €	141,05 €
Qualifikationsgruppe 2	F51.B	78,36 €	141,05 €	188,07 €
Qualifikationsgruppe 3	F52.B	141,05 €	188,07 €	250,76 €

Qualifikationsgruppe 1: Agent mit mindestens zweijähriger Grundausbildung.
Der Agent festigt im Team seine erworbenen Kenntnisse und erwirbt neue Fähigkeiten mit Unterstützung des Teamleiters. Er benötigt fallweise die Unterstützung des Teamleiters.

Qualifikationsgruppe 2: Agent mit mehrjähriger Erfahrung
Der Agent kommt ohne Unterstützung des Teamleiters aus. Unterstützt andere Teamkollegen.

Qualifikationsgruppe 3: Agent mit Sonderaufgaben
Der Agent hat sich umfangreiche Qualifikationen im Bereich des CCC bzw. Kundendienstzentrum angeeignet und kann deswegen für weitergehende Tätigkeiten wie Projektarbeit, Unterstützung Releasewechsel bzw. Einführung neuer Servicebereiche eingesetzt werden. Teamleiter.

33) Zulagen für Bedienstete im Bereich der Friedhöfe Wien

A) Zulage für Sargbeisetzungen und –exhumierungen.

Friedhofsarbeiter, Friedhofsgehilfen und Aufseher erhalten eine Zulage.

a) pro Sargbeisetzung und Arbeitspartie	J50.A	33,00 €
b) pro Sargexhumierung und Arbeitspartie	J51.A	43,25 €

Die Zulage ist unter den an der Beisetzung bzw. Exhumierung beteiligten Bediensteten zu gleichen Anteilen aufzuteilen.

Werden im Zuge einer Beisetzung mehrere Leichen gleichzeitig beerdigt, gilt dies als eine Sargbeisetzung.

B) Friedhofsgärtnerei

Bedienstete in manueller Verwendung der Friedhofsgärtnerei erhalten eine Zulage.

a) monatlich	J52.A	39,70 €
b) pro 7,27 € (ohne Ust) Verkaufswert der vom Bediensteten hergestellten Blumengebinde	J53.A	0,31 €

Bedienstete, die überwiegend in der Blumenbinderei verwendet werden, sind vom Bezug der Zulage a) ausgenommen.

C) Steinmetzbetrieb

Bedienstete in manueller Verwendung des Steinmetzbetriebes erhalten eine Zulage.

Pro Auftrag (Wegnahme und Wiederauflage von Deckplatten, Instandsetzung von Ehrengräbern, amtswegige Verlegung des Grabinventars, Behebung von Sicherheitsgefahren, Durchführung von Privatkundenaufträgen) des Steinmetzbetriebes	J54.A	2,14 €
--	--------------	---------------

D) Friedhofswerkstätte

Bedienstete in manueller Verwendung der Friedhofswerkstätte erhalten eine Zulage von

monatlich	J55.A	25,86 €
-----------	--------------	----------------